
Reglement über die Erteilung von Installationsbewilligungen für Gas- und Wassereinrichtungen

vom 8. Mai 1984

Aufgrund eines Antrages der Verwaltungskommission der Gas- und Wasserwerke Schaffhausen und Neuhausen am Rhf. vom 28. November 1983 und gestützt auf Art. 19 Abs. 3 des Wasserabgabe-Reglements vom 13. Mai 1983¹; Art. 10 Abs. 2 des Reglements über die Abgabe von Gas vom 19. März 1970²; Art. 52 der Kanalisations-Verordnung vom 17. Januar 1974³ und der Verwaltungsgebühren-Verordnung vom 13. September 1984⁴ verordnet der Gemeinderat was folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Reglement legt die Voraussetzung für die Erteilung von Bewilligungen für die Ausführung von Hausinstallationen für Gas, Wasser und Abwasser sowie das Prüfungs- und Abnahmeverfahren fest.

Geltungsbereich

Art. 2

Voraussetzung, dass die Installationsanlagen für Gas, Wasser oder Abwasser ohne Beeinträchtigung der Gesundheit von Menschen und Tieren oder Verminderung von Sachwerten einwandfrei errichtet werden, ist eine sach- und fachgemässe Planung, Materialwahl und Ausführung durch geschulte Fachleute nach den neuesten Erkenntnissen und Regeln der Technik gemäss den geltenden Vorschriften, Reglementen, Normen, Richtlinien oder Leitsätzen, insbesondere

Grundlagen

- Bundesgesetze und Verordnungen (Lebensmittelgesetz, Gewässerschutzgesetz usw.)

-
- kantonale Gesetze und Verordnungen
 - örtliche Reglemente und Vorschriften
 - Gasleitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
 - Richtlinien für den Bau und Betrieb von Gasfeuerungen des SVGW
 - Wasserleitsätze des SVGW
 - Empfehlungen für den Anschluss von Sprinkleranlagen an das Trinkwassernetz
 - Norm für die Planung und Erstellung von Entwässerungsanlagen in Gebäuden der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Abwasserinstallationen (SAAT)
 - VSA-Richtlinien für Anschlüsse an die Grundstücksentwässerung
 - Richtlinien des SVGW über die Erteilung der Installationsbewilligung im Gas-, Wasser- und Abwasserfach.

Art. 3

Hausinstallation

Als Hausinstallation im Sinne dieses Reglements gelten Gas- und Trinkwasserleitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Zähler oder Passstück und, wo solche fehlen, nach dem Hauptabstellhahn sowie private Abwasseranlagen im Hause im Sinne der Kanalisations-Verordnung.

Art. 4

Anschluss

¹Das Anbohren der Hauptleitungen, die Erstellung der Zuleitungen im Boden und in den Häusern bis zum Beginn der Hausinstallationen ist ausschliesslich Sache der Gemeinde bzw. des Werkes, ebenso die Lieferung der Hauptabstellhähnen, Messapparate und Druckregler. Das Werk kann Ausnahmen bewilligen.

²Hausinstallationen erhalten nur Anschluss an das örtliche Leitungsnetz, wenn sie vom Werk selbst oder in dessen Auftrag von einem Installateur mit Installationsbewilligung ausgeführt worden sind. Vorbehalten bleibt die Abnahme durch die Installationskontrolle des Werkes.

II. Installationsbewilligungen

Art. 5

a) Allgemeines

Hauptbewilligung

¹Der Inhaber einer Installationsfirma mit Haupt- oder Zweigniederlassung im Raume Neuhausen am Rhf. oder ihr verantwortlicher technischer Leiter erhält eine auf unbestimmte Zeit erteilte Ermächtigung für die Erstellung, Änderung, den Unterhalt und die Entfernung von Hausinstallationen in dem vom Werk versorgten Gebiet. Diese Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

²Diese Bewilligung ergeht nur an Einzelpersonen. Juristische Personen und Personengesellschaften haben einen in leitender Funktion stehenden technischen Mitarbeiter, der die persönlichen Anforderungen erfüllt, als Bewilligungsnehmer zu bezeichnen.

Art. 6

b) Voraussetzungen

¹Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich der Bewerber darüber ausweist, dass er die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) aufgestellten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und dass eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Fr. 1'000'000.- besteht.

²Der Bewilligungsnehmer bzw. dessen Arbeitgeber hat den Nachweis einer eigenen Werkstatt einschliesslich der erforderlichen Ausrüstung zu erbringen, die es erlaubt, an den im Konzessionsgebiet befindlichen Installationen jederzeit ohne Verzug Reparaturen vorzunehmen und Störungen zu beheben. Massgeblich sind dabei eine gute Betriebsorganisation und ein rasch funktionierender Pikettdienst, welche die Überwachung und Kontrolle sowie die Anleitung schwieriger Arbeiten durch den Konzessionär sicherstellen.

³Insbesondere gelten für den Bewilligungsnehmer folgende persönliche Anforderungen: Nebst der fachlichen Grundausbildung umfassende technisch-theoretische Kenntnisse, die dem neuesten Stand der Installations-technik entsprechen sowie Kenntnisse der Leitsätze, der Werk- und Sicherheitsvorschriften und überdies eine mehrjährige Berufserfahrung. Die Anforderungen erfüllt, wer über das eidgenössische Diplom als

- Sanitär-Installateur, Sanitärzeichner
- oder als Sanitär-Techniker
- oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

⁴Die Gleichwertigkeit der Ausbildung beurteilt das Werk mit den zuständigen Berufs- und Fachverbänden.

Art. 7

Objektbewilligung

Auswärtigen Installateuren, die bereits andernorts eine Bewilligung besitzen, welche der Hauptbewilligung entspricht, kann für einmalige Verrichtungen ausnahmsweise eine Objektbewilligung erteilt werden.

Art. 8

Erlöschen der Bewilligung

¹Sind die vorstehenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben, erlischt die Bewilligung. Entsprechende Veränderungen sind ungesäumt dem Werk zu melden.

²Bei vorsätzlicher, grobfahrlässiger oder wiederholter Missachtung von Installationsvorschriften wird die Bewilligung dauernd oder vorübergehend entzogen. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Massnahmen.

Art. 9

Verfahren

¹Die Hauptbewilligung wird auf Antrag der Direktion vom Gemeinderat, die Objektbewilligung von der Direktion erteilt und entzogen.

²Entsprechende Gesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen der Direktion einzureichen.

III. Ausführungsbewilligungen

Art. 10

¹Vor Beginn einer Arbeit (Neuinstallation, Erweiterung, Änderung) hat der Inhaber einer Installationsbewilligung beim Werk eine Ausführungsbewilligung zu beantragen. Der Antrag ist mit Planunterlagen auf den werkeigenen Formularen einzureichen.

Voraussetzungen

²Die Unterlagen wie Installationspläne, Materialwahl etc. für die Ausführungsbewilligung können auch durch ein spezielles Planungsbüro erstellt werden. Die ausführende Installationsfirma hat diese einzureichen. Sie allein ist dem Werk gegenüber verantwortlich.

³Die Arbeit darf erst nach Erteilung der Ausführungsbewilligung begonnen werden. Jede Änderung einer bewilligten Installation ist dem Werk anzuzeigen.

Art. 11

Die Prüfung und Abnahme der Hausinstallation erfolgt nach den Werkvorschriften und den jeweils gültigen Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Abwasserinstallationen (SAAI). Die Art. 20 - 25 des Wasserabgabe-Reglementes¹ gelten für Gasinstallationen sinngemäss.

Prüfung und Abnahme

IV. Kosten und Gebühren

Art. 12

Für die Erteilung der Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

Installationsbewilligung

- a) Hauptbewilligung: Fr. 500.--
- b) Objektbewilligung: Fr. 100.--

Ausführungsbewilligung	<p>Art. 13</p> <p>¹Für Ausführungsbewilligungen, Abnahmen und Kontrollen werden die Gebühren im Rahmen des Tarifes für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle von sanitären Installationen oder des jeweils gültigen SSIV-Tarifes nach Aufwand verrechnet.</p> <p>²Die Kosten dieser Bewilligungen kann der Bewilligungsnahmer dem Bauherrn weiterbelasten, soweit sie nicht durch zusätzliche Nachkontrollen oder Nachprüfungen infolge mangelhafter Installationen oder ungenügender Ausführungsunterlagen verursacht sind.</p>
	<p>V. Rechtsmittel-, Straf- und Schlussbestimmungen</p>
Zuwerhandlungen	<p>Art. 14</p> <p>Wer die Bestimmungen dieses Reglements missachtet, wird im Rahmen der Strafbefugnisse des Gemeinderates bestraft.</p>
Einsprache	<p>Art. 15</p> <p>Gegen Verfügungen des Werkes kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p>
Beschwerden	<p>Art. 16</p> <p>Beschwerden über das Verhalten von Angestellten der Werke sind an deren Direktoren zu richten.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 17</p> <p>¹Installateure, die bereits im Besitze eine Bewilligung sind, behalten diese bei, sofern sie die vorstehenden Erfordernisse erfüllen.</p> <p>²Wo letzteres nicht der Fall ist, haben die Bewilligungsnahmer mit dem Nachweis der Erfüllung der neuen Voraussetzungen binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten die-</p>

ser Bestimmungen um eine neue Bewilligung nachzusehen.

³Auf hängige Fälle finden die neuen Bestimmungen Anwendung.

⁴Aufgrund der bisherigen Bestimmungen einbezahlte Kauttionen werden zurückbezahlt, wenn feststeht, dass der Installateur die vorstehenden Erfordernisse erfüllt. Muss er um eine neue Bewilligung nachsuchen, erfolgt Verrechnung mit der Bewilligungsgebühr.

Art. 18

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft⁵.

Inkraftsetzung

Es ersetzt die bisherigen Vorschriften über die Ausführung von Gas- und Wasserinstallationen vom 2. April 1954.

¹NRB 720.200

²Heute Reglement über die Gasabgabe und die Betriebsanlagen (Gasabgabe-Reglement 1987) vom 30. April 1987 (NRB 720.300)

³Verordnung über die Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 17. Januar 1974 (NRB 814.200)

⁴Verordnung des Einwohnerrats Neuhausen am Rheinfluss über die Gebühren im kommunalen Verwaltungsverfahren vom 13. September 1984 (NRB 172.210)

⁵Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 30. Oktober 1984